# Schriften zur Internationalen Entwicklungsund Umweltforschung

29

Herausgegeben vom

Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung der Justus-Liebig-Universität Gießen

Eva Greschek

Die evolutive Auslegung völkerrechtlicher Verträge am Beispiel des GATT



## Teil 1: Grundlagen

Im Folgenden wird der Begriff des völkerrechtlichen Vertrages bestimmt und die Auslegung bestehenden von der Schaffung neuen Rechts abgegrenzt [A.]. Nachdem hiernach die Subjekte sowie Foren der Auslegung vorgestellt werden [B.], schließen die Ausführungen mit einer Zusammenfassung [C.].

## A. Begriffsbestimmungen

## I. Der völkerrechtliche Vertrag

Das Völkerrecht kennt keinen zentralen Gesetzgeber<sup>20</sup>. Vielmehr einigen sich Staaten<sup>21</sup> auf verbindliche Regelungen<sup>22</sup>, um Rahmenbedingungen für zwischenstaatliche Beziehungen festzulegen, gemeinsame Ziele zu verwirklichen und Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei herrscht Vertragsfreiheit. Somit sind erstens Staaten in der Wahl der Einigungsform frei<sup>23</sup>. Ein Vertrag kann daher sowohl schriftlich als auch mündlich oder stillschweigend vereinbart werden<sup>24</sup>. Auch die Bezeichnung einer Einigung als Vertrag ist nicht erforderlich, sondern kennzeichnet lediglich die Art ihrer Entstehung oder ihre politische bzw. sachliche Bedeutung<sup>25</sup>. Zweitens steht es Staaten frei, Verträge inhaltlich zu gestalten. Sie sind lediglich zur Achtung des "ius cogens" verpflichtet, d.h. der zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts<sup>26</sup>.

<sup>20</sup> Pauwelyn, S. 13, 16.

<sup>21</sup> Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Staaten als Subjekte des Völkerrechts.

<sup>22</sup> Kokott/Buergenthal/Doehring, Rn. 196; Vitzthum, in: Vitzthum, 1. Abschnitt, Rn. 115; Milej, in: von Heinegg, Rn. 118; Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 8; Haraszti, S. 15, Fußnote 1; vgl. Geiger, in: Seidl-Hohenveldern, S. 472; vgl. von Heinegg, in: Ipsen, § 9, Rn. 1; vgl. Stein/von Buttlar, Rn. 27; vgl. Bernhardt, in: Ders., EPIL IV, 926, 927; vgl. Art. 21a) WVRK und Art. 9 WVRK.

<sup>23</sup> Milej, in: von Heinegg, Rn. 118.

Geiger, in: Seidl-Hohenveldern, S. 472; vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 146 I. 1., 2.; Bernhardt, in: Ders., EPIL IV, 926, 927; obwohl Art. 21a) WVRK völkerrechtliche Verträge auf schriftliche Übereinkommen beschränkt, bleibt die Geltung völkerrechtlicher Verträge ohne Schriftform nach Art. 3 a) WVRK unberührt.

Von Heinegg, in: Ipsen, § 9, Rn. 6; Kokott/Buergenthal/Doehring, Rn. 194; Kempen/ Hillgruber, § 12, Rn. 9; vgl. Stein/von Buttlar, Rn. 30; vgl. Geiger, in: Seidl-Hohenveldern, S. 472; vgl. Vitzthum, in: Vitzthum, 1. Abschnitt, Rn. 115; vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 146 I. 1.; vgl. Bernhardt, in: Ders., EPIL IV, 926, 927.

Von Heinegg, in: *Ipsen*, §11,Rn.2; vgl. *Stein/von Buttlar*, Rn.41,43 f.; vgl. Art.53, 64 WVRK; "ius cogens" steht im Gegensatz zu "ius dispositivum"; zum "ius cogens" zählen

Für den Abschluss von Verträgen haben sich gewohnheitsrechtlich zwei Verfahren herausgebildet, derer sich die Staaten bedienen: das einfache und das förmliche, zusammengesetzte Verfahren. Beim einfachen Verfahren werden die Verträge bereits mit der Unterzeichnung durch das jeweils zum Abschluss befugte Organ rechtsverbindlich. Beim zusammengesetzten Verfahren durchläuft der Vertragsschluss mehrere Phasen und endet – in vielen Fällen nach Durchführung eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens<sup>27</sup> – mit der völkerrechtlichen Ratifikation, d. h. der förmlichen Erklärung, durch den Vertrag gebunden zu sein<sup>28</sup>.

Nach dem so genannten "Pacta-tertiis-Prinzip"<sup>29</sup> gelten völkerrechtliche Vereinbarungen nur relativ, d. h. Drittstaaten werden ohne ihre Zustimmung weder berechtigt noch verpflichtet<sup>30</sup>. Dieser gewohnheitsrechtliche Grundsatz<sup>31</sup> ist Ausdruck des das Völkerrecht insgesamt prägenden Konsensprinzips<sup>32</sup>.

Im Völkerrecht lassen sich Verträge zum einen nach der Anzahl ihrer Parteien und zum anderen nach ihrem Typus unterscheiden.

Bilaterale unterscheiden sich von multilateralen Verträgen nach der Anzahl der beteiligten Staaten: Bilaterale Verträge schließen nur zwei Staaten miteinander. Multilaterale haben dagegen eine größere Anzahl von Parteien<sup>33</sup>.

Weiterhin unterscheiden sich Regelungs- von Austauschverträgen nach dem Vertragstyp<sup>34</sup>: Austauschverträge enthalten überwiegend Bestimmungen, die den Austausch einer einmaligen Leistung "do ut des" anstreben<sup>35</sup>. Dagegen sind Regelungsverträge auf ein zukünftiges Ziel gerichtet und enthalten überwiegend Bestimmungen, die eine dauerhafte Beziehung zwischen den Parteien anstreben.

insbesondere das Gewaltverbot, elementare Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

- 27 Vgl. Art. 59 II GG.
- 28 Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 13–18; vgl. Art. 6 ff. WVRK.
- 29 Der Grundsatz lautet ausführlich "Pacta tertiis nec nocet nec prosunt".
- 30 Verdross/Simma, § 49; vgl. Art. 34 WVRK.
- 31 Stein/von Buttlar, Rn. 113; vgl. von Heinegg, in: Ipsen, § 12, Rn. 23.
- 32 Vgl. von Heinegg, in: *Ipsen*, § 11, Rn. 2.
- 33 Stein/von Buttlar, Rn. 30; Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 10; Hobe/Kimminich, S. 178; Geiger, in: Seidl-Hohenveldern, S. 473; Vitzthum, in: Vitzthum, 1. Abschnitt, Rn. 115; Jennings/Watts, S. 1203; von Heinegg, in: Ipsen, § 9, Rn. 7.
- 34 Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 1531.3.; Geiger, in: Seidl-Hohenveldern, S. 473; Bernhardt, in: ebd., 505, 508.
- 35 Kempen/Hillgruber, §12, Rn. 10; vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, §1531.3.; vgl. Doehring, Rn. 393–395; Verdross/Simma, §537.

Die Erfüllung der Vertragspflichten führt daher nicht zu ihrem Erlöschen<sup>36</sup>. Durch ihren beständigen Charakter dienen sie im besonderen Maße der Rechtssicherheit<sup>37</sup>.

Das völkerrechtliche Schrifttum nennt Regelungs- mehrheitlich rechtsetzende Verträge<sup>38</sup> und Austauschverträge rechtsgeschäftliche Verträge<sup>39</sup>. Da Austauschverträge ebenfalls "Recht setzen" und Regelungsverträge auch auf der Einigung der Parteien basieren<sup>40</sup>, sind die Begriffe des Regelungs- und Austauschvertrages jedoch vorzugswürdig.

# II. Abgrenzung der Auslegung bestehenden Rechts von der Schaffung neuen Rechts

### 1) Mehrdeutigkeit vertraglicher Regelungen

Der Inhalt völkerrechtlicher Verträge ist oft mehrdeutig. Dies liegt an verschiedenen Gründen:

Zum einen ist schon die Sprache an sich, d.h. das schriftliche und mündliche Wort, nur bedingt verständlich<sup>41</sup>. Dies liegt daran, dass Sprache ein Mittel der zwischenmenschlichen Kommunikation ist und dazu dient, einen inneren Willen zu äußern<sup>42</sup>. Da eine Äußerung immer in einem gewissen Sprach- und Situati-

<sup>36</sup> Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 10; vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 153 I. 3.; vgl. Doehring, Rn. 393–395; vgl. Jennings/Watts, S. 1204.

<sup>37</sup> Vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 153 I. 3.; vgl. Doehring, Rn. 394.

Geiger, in: Seidl-Hohenveldern, S. 473; Hobe/Kimminich, S. 178; Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 10; Bernhardt, S. 21 f.; Ders., in: Ders., EPIL IV, 926, 928; Ders., in: Ders., EPIL II, 1416, 1421; Doehring, Rn. 390, 394–396; Zemanek, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, Rn. 275; vgl. Verdross/Simma, §§ 537,781; vgl. Jennings/Watts, S. 1204; vgl. von Heinegg, in: Ipsen, § 9, Rn. 7.

<sup>39</sup> Hobe/Kimminich, S. 178; Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 10; Verdross/Simma, § 537; Zemanek, in: Neuhold/Hummer/Schreuer, Rn. 275; Bernhardt, S. 21 f.; so schon Guggenheim, S. 124; vgl. von Heinegg, in: Ipsen, § 9, Rn. 7.

<sup>40</sup> Aus diesen Gründen äußern sich von Heinegg und Hobe/Kimminich kritisch zu der Unterscheidung von Vertragstypen (von Heinegg, in: *Ipsen*, § 9, Rn. 7; *Hobe/Kimminich*, S. 178); Bernhardt stellt fest, dass eine klare Abgrenzung der Vertragstypen weder möglich noch rechtlich relevant, jedoch nützlich ist (Bernhardt, in: *Ders.*, EPIL IV, 926, 928; vgl. auch *Ders.*, S. 21–23).

<sup>41</sup> Köck, ZÖR 1998, 217, 229; Brötel, Jura 1988, 343, 343.

<sup>42</sup> Insoweit unterscheidet sich die Rechtswissenschaft nicht von der allgemeinen Hermeneutik, d.h. der geisteswissenschaftlichen Lehre über das Verstehen oder die Deutung sinnhafter Symbole, die ebenfalls an die Ermittlung von Gedachtem anknüpft (Karl, in: *Schreuer*, 9, 11, insbesondere Fußnote 13; vgl. *Koller*, S. 200 f.).

onskontext erfolgt, geht sie von einem bestimmten Vorverständnis aus<sup>43</sup>. So haben Wörter einen gewissen Beurteilungsspielraum und können leicht missverstanden werden.

Eine klare Äußerung ist davon abhängig, dass der Sprechende und der Empfänger der Sprache dem Wortfluss die gleiche Bedeutung zumessen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Sprechende den "Sprachkern", d. h. die gewöhnliche Bedeutungsebene eines Wortes<sup>44</sup>, ausdrücken möchte<sup>45</sup>. Möchte der Sprechende mit dem Wort dagegen nicht die herkömmliche Bedeutung ausdrücken und erläutert er zudem den Begriff nicht näher, so ist die Äußerung unklar<sup>46</sup>. In diesem Fall wird er falsch verstanden – sofern sich die Vorstellung des Sprechenden von der des Empfängers unterscheidet. Insbesondere mehrsprachige Verträge sind stellenweise vieldeutig.

Zum anderen können sich Staaten häufig nur schwer auf völkerrechtlich verbindliche Regelungen einigen, da sie oft gegensätzliche Interessen verfolgen<sup>47</sup>. Daher enthalten Verträge vielfach einen einfachen, verallgemeinernden Wortlaut<sup>48</sup>, der einen Kompromiss aller Parteien darstellt. Solchen allgemeinen Formulierungen fehlt der beschriebene Sprachkern, was dazu führt, dass der Inhalt in der Regel mehrdeutig ist<sup>49</sup>.

<sup>43</sup> Fastenrath, S. 167; vgl. Karl, S. 24; Ders., in: Schreuer, 9, 11; vgl. Larenz/Canaris, S. 12; vgl. Koller, S. 65; die Untersuchung verweist auf Larenz/Canaris und Koller nur, soweit die Ausführungen, die sich auf nationale Vorschriften beziehen, auch auf internationale Vereinbarungen übertragbar sind.

<sup>44</sup> Bleckmann, Rn. 346; vgl. Bernhardt, in: Seidl-Hohenveldern, 505, 505; vgl. Larenz/ Canaris, S. 25 f.; a. A. Karl und Brötel, nach denen "(d)ie Sprache als Kommunikationsmittel (...) von Natur aus unvollkommen" ist (Karl, in: Schreuer, 9, 11, insbesondere Fußnote 14; Brötel, Jura 1988, 343, 343).

<sup>45</sup> Vgl. Fastenrath, S. 167 f.

<sup>46</sup> Bleckmann, Rn. 346.

<sup>47</sup> Kearney/Dalton, AJIL 1970, 495, 499; Vitzthum, in: Vitzthum, 1. Abschnitt, Rn. 48; Hobe/ Kimminich, S. 194 f.; Brötel, Jura 1988, 343, 343; Sinclair, S. 142.

<sup>48</sup> Brötel, Jura 1988,343,343 f.; Dahm/Delbrück/Wolfrum, §153 III. 2. sowie §3 II.; Köck, ZÖR 1998, 217, 229; Stein/von Buttlar, §1, Rn. 10, 23; Vitzthum, in: Vitzthum, 1. Abschnitt, Rn. 45; Verdross/Simma, §775; Doehring, Rn. 387; Aust, S. 184; Pauwelyn, S. 13; vgl. Fastenrath, S. 24, 149; vgl. Hobe/Kimminich, S. 13, 193; vgl. Schollendorf, S. 23; vgl. Bernhardt, S. 1 f., 29.

<sup>49</sup> Vgl. Bleckmann, Rn. 348.

#### 2) Auslegung contra Änderung bzw. Fortbildung

Die Auslegung bzw. Interpretation<sup>50</sup> ermöglicht es, die Mehrdeutigkeit völkervertraglicher Regeln zu beseitigen. Ziel der Auslegung ist es, die Pflichten festzustellen, auf die sich die Vertragsparteien geeinigt haben<sup>51</sup>. Dies gelingt, indem der Inhalt der Vereinbarung anhand des normativ vorgegebenen Beurteilungsspielraums bestimmt wird<sup>52</sup>.

Eine Änderung gestaltet einen Vertrag dagegen im Widerspruch zu seinem bisherigen Inhalt um. Sie kann den Text abändern, ist darauf jedoch nicht beschränkt<sup>53</sup>. Eine Änderung kann sich auf einzelne Bestimmungen beziehen oder den gesamten Vertrag betreffen<sup>54</sup>. Im Ergebnis modifiziert sie vertragliche Regeln oder schränkt diese ein. Im Gegensatz zur Auslegung widerspricht die Änderung dem normativ vorgegebenen Beurteilungsspielraum und ist daher auf die Schaffung neuen Rechts gerichtet<sup>55</sup>.

Eine Fortbildung vervollständigt oder erweitert indessen einen Vertrag, d.h. sie ergänzt seinen bisherigen Inhalt<sup>56</sup>. Anders gesagt dehnt sie Normen aus oder

<sup>50</sup> Die Ausdrücke "Auslegung" und "Interpretation" werden im Verlauf der Arbeit synonym verwendet.

<sup>51</sup> Scheuner, in: von Münch, 899, 903; vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 153 I. 1.

<sup>52</sup> McDougal/Lasswell/Miller, S.114; Haraszti, S.197f.; in diesem Sinne wohl auch Fastenrath, S.197, Fußnote 773: "Grundlage für die Autorität (gerichtlicher Entscheidungen) bleibt aber deren Rationalität, sie 'leben' von ihrer guten Begründung"; vgl. Berber, S.477; vgl. Larenz/Canaris, S.26; vgl. Köbler/Pohl, Auslegung; vgl. Koller, S.200, 204.

<sup>53</sup> Karl, in: *Schreuer*, 9, 9, 15.

Von Heinegg, in: *Ipsen*, § 13, Rn. 1; *Kempen/Hillgruber*, § 12, Rn. 57; zum Teil bezeichnet das völkerrechtliche Schrifttum nur die Umgestaltung einzelner Normen als Änderung; die umfassende Änderung eines Vertrages wird dagegen Revision genannt [vgl. *Stein/von Buttlar*, Rn. 89; vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, § 1551.1.b); vgl. auch Art. 108, 109 UN-Charta [*Charter of the United Nations*, 26.06.1945/24.10.1945, in: Yearbook of the United Nations 1969, S. 953–965, deutsche Fassung in: BGBl. 1973 II, S. 431–503]; über die terminologische Bezeichnung hinaus unterscheiden sich beide Fälle nicht voneinander (von Heinegg, in: *Ipsen*, § 13, Rn. 1; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, § 1551.1.b); *Brownlie*, S. 630, Fußnote 119; *Verdross/Simma*, § 779; *Kempen/Hillgruber*, § 12, Rn. 57; *ILC-Kommentar Final Draft WVRK*, 3.–28. January 1966, U.N. Doc. A/6309/Rev.1, in: YBILC 1966 II, 169, 232, para. 3).

<sup>55</sup> Karl, in: Schreuer, 9, 9, 15; vgl. Ipsen, in: Ders., § 3, Rn. 2; Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 153 I. 2.a).

<sup>56</sup> Karl, in: Schreuer, 9, 15, 20.

fügt völlig neue Regelungen ein. Fortbildung ist ein Teil der Änderung<sup>57</sup>, da hier ebenfalls neues Völkervertragsrecht erschaffen wird<sup>58</sup>.

Im Ergebnis stellt die Auslegung den bestehenden Inhalt eines Vertrages fest. Änderung bzw. Fortbildung führen dagegen bisher nicht vorhandene Regelungen ein.

## B. Subjekte und Foren der Auslegung

### I. Vertragsparteien

Nach dem Grundsatz "eius est interpretari cuius condere" steht die Auslegung den Staaten zu<sup>59</sup>. Diese legen vertragliche Regelungen aus, um eine Anleitung für ihr Handeln zu erhalten<sup>60</sup> und um sie anzuwenden<sup>61</sup>. Denn um feststellen zu können, dass ein Vertrag ein Verhalten regelt, muss notwendigerweise die Bedeutung seiner Normen ermittelt werden<sup>62</sup>.

Staaten können völkerrechtliche Verträge authentisch oder einseitig auslegen.

<sup>57</sup> Ebd., 9, 15, der von einer Vertragsänderung "in einem weiten und untechnischen Sinn" spricht.

<sup>58</sup> Ebd., 9, 9, 15; vgl. Ipsen, in: Ipsen, §3, Rn.2; Dahm/Delbrück/Wolfrum, §1531.2.a); die Ausdrücke "Fortbildung" und "Schöpfung" lassen zwar auf den folgenden Unterschied schließen: Eine Fortbildung entwickelt den bisherigen Rechtszustand weiter, eine Schöpfung führt dagegen bisher nicht vorhandene Regeln neu ein; jede Schöpfung beinhaltet jedoch die Fortbildung des bisherigen Normenbestandes und jede Fortbildung die Schöpfung neuen Rechts; die Übergänge sind daher fließend (vgl. Bernhardt, in: Gunther/Hafner/Lang/Neuhold/Sucharipa-Behrmann, S. 14,23; Karl, in: Schreuer, 9,20).

Von Heinegg, in: Ipsen, § 11, Rn. 1; Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 153 I. 2.a); Bernhardt, in: Seidl-Hohenveldern, 505, 505; Bernhardt, in: Ders., EPIL II, 1416, 1417; Kempen/Hillgruber, § 12, Rn. 61; Brownlie, S. 602; vgl. McDougal/Lasswell/Miller, S. 133.

Dass auch die Anwendung eines Vertrages seine Auslegung prägt (vgl. Bernhardt, in: *Seidl-Hohenveldern*, 505, 505; Bernhardt, in: *Ders.*, EPIL II, 1416, 1417), ist für die Untersuchung nicht von Relevanz.

<sup>61</sup> Bernhardt, S. 33; Ders., in: Ders., EPIL II, 1416, 1416 f.; Haraszti, S. 18; vgl. Berber, S. 476; vgl. Milej, in: von Heinegg, Rn. 13; der vorliegenden Untersuchung wird damit eine Unterscheidung der Vertragsauslegung von der Vertragsanwendung zugrunde gelegt [a. A. wohl Milej, in: von Heinegg, Rn. 132: "(...) die Anwendung der Vertragsnormen auf einen konkreten Sachverhalt (ist) das eigentliche Ziel des Auslegungsvorgangs"; ebenso von Heinegg, in: Ipsen, §11, Rn. 5]; auf die Schwierigkeiten, die Auslegung und Anwendung völkervertraglicher Normen voneinander zu unterscheiden, verweist Bernhardt (Bernhardt, S. 32; Ders., in: Ders., EPIL II, 1416, 1416 f.).

<sup>62</sup> Karl, in: Schreuer, 9, 10; Bernhardt, S.32; Berber, S.476 f.; Haraszti, S.16 f.; Bernhardt, in: Seidl-Hohenveldern, 505, 505; vgl. Larenz/Canaris, S.36.

### 1) Authentische Auslegung

#### a) Inhalt

Staaten legen einen Vertrag authentisch aus, indem sie sich einvernehmlich auf seine Bedeutung einigen. Der authentischen Auslegung liegt damit ihre gemeinsame Willenserklärung zugrunde. Als Ausdruck des völkerrechtlichen Konsensprinzips wirkt sie bezogen auf die Parteien des Vertrages "inter omnes"<sup>63</sup>.

Die Parteien können einen Vertrag vor, während oder nach dem Abschluss authentisch auslegen. Ferner können sie sich schriftlich, mündlich oder stillschweigend einigen.

Die authentische Auslegung kann im Vertrag selbst in Form einer Legaldefinition festgelegt werden<sup>64</sup>, sie kann sich aber auch außerhalb des Vertrages in einer übereinstimmenden Erklärung<sup>65</sup> bzw. einer gleichartigen Anwendungspraxis widerspiegeln<sup>66</sup>.

Gewöhnlich wird die authentische Auslegung aus praktischen und politischen Gründen in einer separaten Erklärung festgelegt. Auf diese Art und Weise können die Parteien Uneinigkeiten über den Vertragsinhalt und ein übermäßig langes und unübersichtliches Vertragswerk umgehen<sup>67</sup>.

#### b) Abgrenzung zur Änderung bzw. Fortbildung

Indem die Parteien in der authentischen Auslegung gemeinsam die Bedeutung eines Vertrages klarstellen, schließen sie bisher mögliche Sinngebungen für die Zukunft aus<sup>68</sup>. Dadurch weist die authentische Auslegung vertragsändernde Züge auf<sup>69</sup> und erzeugt bindendes Völkervertragsrecht<sup>70</sup>. Da die authentische Aus-

<sup>63</sup> Dörr, in: *Dörr/Schmalenbach*, S. 532.

<sup>64</sup> Eine Legaldefinition findet sich beispielsweise in Art. 2 WVRK.

Ein Beispiel für eine außervertragliche, schriftliche authentische Auslegung durch die Parteien ist der Notenaustausch der Bundesrepublik Deutschland und Chile zur Auslegung des deutsch-chilenischen Kulturabkommens vom 20.11.1956 (in: BGBl. II 1959, S. 549 und BGBl. II 1959, S. 1017).

<sup>66</sup> Jennings/Watts, S. 1268; vgl. von Heinegg, in: Ipsen, § 11, Rn. 2, 14; vgl. Dahm/Delbrück/ Wolfrum, § 1531.2.a), § 1551.2., IV. 2.

<sup>67</sup> Aust, S. 190 f.

<sup>68</sup> Karl, in: Schreuer, 9, 24; vgl. Bleckmann, EuR 1979, 239, 241; vgl. Dahm/Delbrück/ Wolfrum, § 155 IV. 2.

Von Heinegg, in: *Ipsen*, §11,Rn.2; Milej, in: *von Heinegg*, Rn.130,145; Karl, in: *Schreuer*, 9,15 und 24: "Klarstellung selbst schon bedeutet Änderung, da bisher offene Möglichkeiten der Sinngebung ausgeschlossen werden"; *Verdross/Simma*, §775; *von Münch*, S.152; *Bernhardt*, S.44; *Bernhardt*, ZaöRV 1967, 491, 499; Bernhardt, in: *Seidl-Hohenveldern*, 505,505 f.; *Bernhardt*, GYIL 1999, 11, 23; *Fastenrath*, S. 195; *Haraszti*,